

# **Satzung des „Fördervereins für Jugend- und Altenhilfe der Nenndorfer Dorfgemeinschaft e.V.“**

## **§ 1**

### **Sitz und Eintrag**

Der Verein trägt den Namen „**Förderverein für Jugend- und Altenhilfe der Nenndorfer Dorfgemeinschaft e.V.**“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein in der abgekürzten Form e.V.“. Er hat seinen Sitz in Rosengarten-Nenndorf Am Brink 3. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung, Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist es, die dörfliche Kultur, die Dorfgemeinschaft, das Zusammenleben von Jung und Alt, das Brauchtum sowie die Integration von MigrantInnen in Nenndorf zu intensivieren und zu fördern.

Der Satzungszweck wird gefördert durch:

#### **2.1.**

Die Durchführung und Förderung von Veranstaltungen wie z.B. Weihnachtsmarkt, Dorffest mit kulturellem Programm, kulturelle Veranstaltungen und Begegnungsmöglichkeiten.

#### **2.2.**

Förderung der örtlichen Vereine durch ideelle und materielle Unterstützung.

## **§ 3**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 4**

### **Die Mitgliederversammlung**

#### **4.1.**

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

#### **4.2.**

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er muss sie einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dieses schriftlich verlangt.

#### **4.3.**

Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei RechnungsprüferInnen. Sie prüfen vor der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und berichten schriftlich darüber.

#### **4.4.**

Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- b) die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins
- c) den jährlichen Vereinshaushaltsplan, welcher vom Vorstand aufgestellt wird
- d) Satzungsänderungen
- e) Auflösung des Vereins

#### **4.5.**

Jede ordnungsgemäß und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

#### **4.6.**

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### **4.7.**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

## **§ 5**

### **Der Vorstand**

#### **5.1.**

Der Vorstand besteht aus fünf Personen:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) der/dem Kassenwart/in
- d) der/dem Schriftführer/in
- e) mindestens einenm/einer Beisitzer/in; über eine Erweiterung der Anzahl der Beisitzer/innen beschließt die Mitgliederversammlung

#### **5.2.**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt durch Abstimmung. Wird eine geheime Abstimmung beantragt, so ist über diesen Antrag vor der Wahl zu beschließen.

#### **5.3.**

Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

#### **5.4.**

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, so ist nur für dieses Mitglied eine Nachwahl vorzunehmen, sofern die Restamtszeit mehr als vier Monate beträgt. Der Vorstand beschließt über die kommissarische Wahrnehmung der Funktionen des ausgeschiedenen Mitgliedes.

#### **5.5.**

Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.

#### **5.6.**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Er ist an ihre Beschlüsse gebunden und führt diese aus.

#### **5.7.**

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit mindestens drei Stimmen der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 6**

### **Mitgliedschaft**

#### **6.1.**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und sich für deren Förderung einzusetzen bereit ist.

#### **6.2.**

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand, die schriftlich erklärt wird.

#### **6.3.**

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich, mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende, mitgeteilt werden.

## **§ 7**

### **Beiträge**

Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Gemeinnützigkeit**

#### **8.1.**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

#### **8.2.**

Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden.

#### **8.3.**

Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

#### **8.4.**

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### **§ 9**

##### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann nur darüber beschließen, wenn bei der Einberufung der Sitzung die Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt ausdrücklich genannt worden ist.

#### **§ 10**

##### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereines kann nur von der Mitgliederversammlung und nur von einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann nur darüber beschließen, wenn bei der Einberufung der Sitzung die Auflösung des Vereins als Tagesordnungspunkt ausdrücklich genannt worden ist.

#### **§ 11**

##### **Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse des Vereins sowie die sonst vorhandenen Vermögenswerte sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Vereinsmitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das restliche Vermögen des Vereins der Einheitsgemeinde Rosengarten zu. Diese wird verpflichtet, eventuelle Überschüsse für der Satzung des Vereins entsprechende Zwecke in der Einheitsgemeinde Rosengarten zu verwenden.